

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften

A) Problem

1. Vor den letzten allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen am 10. März 1996 war das Kommunalwahlrecht auf neue Grundlagen gestellt worden. Das Gemeindewahlgesetz und das Landkreiswahlgesetz waren durch das Gesetz über die Wahl der Gemeinderäte, der Bürgermeister, der Kreistage und der Landräte (Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz – GLKrWG) vom 10. August 1994 (GVBl S. 747) inhaltlich überarbeitet und zu einem einzigen Gesetz zusammengefasst worden. Zur Umsetzung der danach vom Rat der Europäischen Union verabschiedeten Richtlinie 94/80/EG vom 19. Dezember 1994 über das aktive und passive Kommunalwahlrecht für ausländische Unionsbürger und wegen zusätzlichen Regelungsbedarfs in verschiedenen anderen Bereichen (z. B. Erhöhung der Zahl der Unterstützungsunterschriften) wurde das Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz mit Gesetz vom 26. Juli 1995 (GVBl S. 371) geändert und in der Neufassung vom 27. August 1995 (GVBl S. 590) bekanntgemacht.

Nach den allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen 1996 wurden Erfahrungsberichte von den Regierungen zu den neuen Wahlvorschriften eingeholt. Daraus ergaben sich Änderungsvorschläge, die das Staatsministerium des Innern ausgewertet hat. Das Ziel der Auswertung war,

- die bisherigen Erfahrungen zu berücksichtigen,
 - Unklarheiten bei der Auslegung der Vorschriften zu bereinigen,
 - einzelne Vorschriften noch übersichtlicher zu gestalten,
 - zur Verwaltungsvereinfachung beizutragen.
2. Bei der Regelung über Abführungspflichten für Vergütungen, die ehrenamtliche Gemeinde-, Kreis- und Bezirksbürger für bestimmte Tätigkeiten erhalten, die sie auf Vorschlag oder Veranlassung der Kommune wahrnehmen, hat sich gezeigt, dass insoweit eine Lücke für vergleichbare Tätigkeiten besteht.

B) Lösung

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält folgende besonders bedeutsame Neuregelungen:

- Wegfall des Antragerfordernisses für ausländische Unionsbürger,
- Abschaffung der zusätzlichen Anforderungen an sich bewerbende ausländische Unionsbürger,

- Erleichterungen für die Eintragung in Unterstützungslisten, Schutz vor unzulässiger Beeinflussung,
- erweiterte Möglichkeit der Freistellung für das Wahlehenamt,
- klarstellende Regelung für die Prüfung, ob eine Wählergruppe mit einer bereits im letzten Gemeinderat oder im letzten Kreistag auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags vertretenen Wählergruppe übereinstimmt,
- erweiterte Möglichkeiten für die Bestellung des Wahlleiters,
- Erweiterung des Spielraums bei der Zahl der Beisitzer,
- Befugnis des Wahlausschusses, die Stimmergebnisse einschließlich der Auswertung der Stimmzettel und der Entscheidungen der Wahlvorstände sowie der Briefwahlvorstände zu berichtigen,
- erweiterte Möglichkeit des Wahlausschusses, für unrichtig erkannte Beschlüsse zu ändern,
- Berücksichtigung des Datenschutzes bei Sitzungen der Wahlorgane,
- Verpflichtung zur Übernahme eines Ehrenamts für alle Gemeinde-, Landkreis- und Bezirksbürger,
- Erhöhung des Höchstbetrages des Ordnungsgeldes insbesondere bei unberechtigter Ablehnung eines Ehrenamtes,
- Ausdehnung der Abführungspflicht bei Vergütungen im Zusammenhang mit bestimmten ehrenamtlichen Tätigkeiten.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Dem laufenden Staatshaushalt entstehen keine Kosten. Vor allem durch den Wegfall des bisher für ausländische Unionsbürger vorgesehenen Antragsverfahrens, aber auch durch die Abschaffung der besonderen Erklärungen, die ausländische Bewerber abzugeben haben, werden die Gemeinden und die Landkreise von Kosten in nicht bezifferbarer Höhe entlastet.

Die geplanten Regelungen verursachen bei der Wirtschaft und dem einzelnen Bürger keine finanziellen Mehrbelastungen. Den Wählergruppen, die sich organisieren wollen, entstehen allerdings Kosten für die Organisation (z. B. Gerichtskosten für die Eintragung ins Vereinsregister), die nicht bedeutend sind, im einzelnen jedoch nicht beziffert werden können.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften

§ 1

Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes

Das Gesetz über die Wahl der Gemeinderäte, der Bürgermeister, der Kreistage und der Landräte (Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz – GLKrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1995 (GVBl S. 590, BayRS 2021-1/2-I) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift des Art. 1 erhält folgende Fassung:
„Wahlrecht“
 - b) Die Überschrift des Art. 3 erhält folgende Fassung:
„Stimmrecht“
 - c) Die Überschrift des Art. 7 erhält folgende Fassung:
„Wahlehrenamt“
 - d) Die Überschrift des Art. 12 erhält folgende Fassung:
„Erteilung von Wahlscheinen“
 - e) Die Überschrift des Art. 23 erhält folgende Fassung:
„Wahlvorschlagsrecht“
 - f) Es wird folgender Art. 23a eingefügt:
„Art. 23a Inhalt und Form der Wahlvorschläge“
 - g) Die Überschrift des Art. 25 erhält folgende Fassung:
„Unterstützung von Wahlvorschlägen“
 - h) Es wird folgender Art. 25a eingefügt:
„Art. 25a Eintragung in Unterstützungslisten, Eintragungsscheine“
 - i) Die Überschrift des Art. 43 erhält folgende Fassung:
„Wahlergebnis, Stichwahl, Wiederholungswahl“

2. Art. 1 erhält folgende Fassung:

„Art. 1 Wahlrecht

(1) Wahlberechtigt bei Gemeinde- und Landkreiswahlen sind alle Personen, die am Wahltag

1. Unionsbürger sind,
2. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
3. sich seit mindestens drei Monaten im Wahlkreis mit dem Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen aufhalten,
4. nicht nach Art. 2 vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

(2) Unionsbürger sind alle Deutschen im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sowie die Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

(3) ¹Der Aufenthalt mit dem Schwerpunkt der Lebensbeziehungen wird dort vermutet, wo die Person gemeldet ist. ²Ist eine Person in mehreren Gemeinden gemeldet, wird dieser Aufenthalt dort vermutet, wo sie mit der Hauptwohnung gemeldet ist. ³Bei der Berechnung der Frist nach Absatz 1 Nr. 3 wird der Tag der Aufenthaltsnahme in die Frist einbezogen.

(4) Wer das Wahlrecht in einer Gemeinde oder in einem Landkreis infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres in den Wahlkreis zurückkehrt, ist mit der Rückkehr wieder wahlberechtigt.“

3. Art. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Stimmrecht“

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird nach dem Wort „Stimmbezirk“ das Wort „innerhalb“ eingefügt.

bb) In Nummer 3 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt und der folgende Halbsatz gestrichen.

4. Art. 4 erhält folgende Fassung:

„Art. 4 Wahlorgane

(1) ¹Die Wahlorgane sind Organe der Gemeinde oder des Landkreises. ²Sie sind an Weisungen der übrigen Organe der Gebietskörperschaften nicht gebunden. ³Die Bestimmungen über die Fachaufsicht bleiben unberührt.

- (2) Wahlorgane sind
1. der Wahlleiter (Gemeinde-, Landkreiswahlleiter) und der Wahlausschuss (Gemeinde-, Landkreiswahlausschuss) des Wahlkreises,
 2. ein Wahlvorsteher und ein Wahlvorstand für jeden Stimmbezirk,
 3. ein oder mehrere Briefwahlvorsteher und Briefwahlvorstände.
- (3) Niemand darf die Tätigkeit von mehreren Wahlorganen ausüben oder in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein.
- (4) ¹Die Wahlausschüsse und Wahlvorstände verhandeln, beraten und entscheiden in öffentlicher Sitzung, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche einzelner entgegenstehen. ²Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. ³Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit bekanntzugeben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.
- (5) ¹Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. ²Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.
- (6) Die Tätigkeit der Wahlorgane endet mit dem Beginn der Wahlzeit des Gemeinderats oder des Kreistags oder mit dem Beginn der Amtszeit des ersten Bürgermeisters oder des Landrats.“
5. Art. 5 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Eine nicht nur vorübergehende Verhinderung liegt insbesondere vor, wenn der erste Bürgermeister bei der Bürgermeisterwahl oder der Landrat bei der Landratswahl mit seinem Einverständnis als sich bewerbende Person aufgestellt worden ist, für diese Wahl eine Aufstellungsversammlung geleitet hat oder für diese Wahl Beauftragter eines Wahlvorschlags oder dessen Stellvertretung ist.“
 - b) Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) ¹Ist der erste Bürgermeister nicht nur vorübergehend verhindert, bestellt der Gemeinderat einen der weiteren Bürgermeister, einen der weiteren Stellvertreter, ein sonstiges Gemeinderatsmitglied oder eine Person aus dem Kreis der Bediensteten der Gemeinde oder der Verwaltungsgemeinschaft zum Gemeindegewahlleiter. ²Außerdem ist aus diesem Personenkreis vom Gemeinderat eine stellvertretende Person zu bestellen. ³Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. ⁴Die Bestellung ist der Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

(3) ¹Ist der Landrat nicht nur vorübergehend verhindert, bestellt der Kreistag oder an seiner Stelle
- der Kreisausschuss den Stellvertreter des Landrats, einen seiner weiteren Stellvertreter, einen sonstigen Kreisrat oder eine Person aus dem Kreis der Bediensteten des Landratsamts zum Wahlleiter. ²Absatz 1 Satz 3 sowie Absatz 2 Sätze 2 und 4 gelten entsprechend.“
- c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „auch“ die Worte „ein sonstiges Gemeinderatsmitglied oder“ eingefügt.
 - bb) In Nummer 2 werden nach dem Wort „auch“ die Worte „einen sonstigen Kreisrat oder“ eingefügt.
6. Art. 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird das Wort „bestellt“ durch das Wort „berufen“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Worte „drei bis sechs“ durch die Worte „mindestens zwei“ sowie „Art. 5 Abs. 6 Sätze 2 und 3“ durch „Art. 5 Abs. 6 Satz 2“ ersetzt.
7. Art. 7 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Wahlehrenamt“
 - b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Zur Übernahme des Wahlehrenamts ist jede wahlberechtigte Person verpflichtet. ²Es darf nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. ³Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet die Gemeinde, beim Landkreiswahlausschuss der Landkreis. ⁴Im übrigen gelten Art. 19 GO und Art. 13 LKrO entsprechend.“
 - c) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Im Übrigen gelten Art. 20 GO und Art. 14 LKrO entsprechend.“
 - d) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Gemeinde, beim Landkreiswahlausschuss der Landkreis, kann eine angemessene Entschädigung vorsehen.“
8. Art. 11 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Stimmbezirk“ die Worte „spätestens bis zum 23. Tag vor dem Wahltag“ eingefügt.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben; der bisherige Satz 3 wird Satz 2.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben; der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:
- aa) Der bisherige Satz 1 wird durch folgende Sätze 1 und 2 ersetzt:
 „¹Beschwerden wegen der Richtigkeit und der Vollständigkeit der Wählerverzeichnisse können innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde eingelegt werden. ²Falls diese nicht abhilft, hat sie die Beschwerde unverzüglich, jedoch spätestens bis zum zehnten Tag vor dem Wahltag der Rechtsaufsichtsbehörde zur Entscheidung vorzulegen.“
- bb) Die bisherigen Sätze 2 bis 5 werden Sätze 3 bis 6.
- cc) Im neuen Satz 5 wird „Abs. 1“ gestrichen.
9. Art. 12 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
 „Erteilung von Wahlscheinen“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „¹Gegen die Versagung eines Wahlscheins kann spätestens am sechsten Tag vor dem Wahltag Beschwerde an die Rechtsaufsichtsbehörde erhoben werden.“
- bb) In Satz 3 wird „Abs. 4 Sätze 3 bis 5“ durch „Abs. 3 Sätze 4 bis 6“ ersetzt.
10. Art. 18 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „stellt“ die Worte „, vorbehaltlich einer Berichtigung durch den Wahlausschuss,“ gestrichen.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:
 „²Er entscheidet über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und stellt das Ergebnis der Briefwahl fest.“
- bb) Es wird folgender Satz 3 angefügt:
 „³Wurden weniger als 50 Wahlbriefe zugelassen, entscheidet ein von der Gemeinde bestimmter Wahlvorstand über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen aus der Briefwahl zusammen mit den im Abstimmungsraum abgegebenen Stimmen und stellt ein gemeinsames Ergebnis fest.“
- c) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Stimmergebnisse“ die Worte „einschließlich der Auswertung der Stimmzettel und der Entscheidungen der Wahlvorstände und der Briefwahlvorstände“ eingefügt.
11. Art. 20 Satz 3 wird aufgehoben; der bisherige Satz 4 wird Satz 3.
12. In Art. 22 Abs. 2 Satz 5 werden die Worte „der neugewählten Gemeinderäte und Kreistage beginnt“ durch die Worte „des neugewählten Gemeinderats oder des Kreistags beginnt in den Fällen der Sätze 1 bis 3“ ersetzt.
13. Der bisherige Art. 23 wird durch folgende Art. 23 und 23a ersetzt:
- „Art. 23
 Wahlvorschlagsrecht
- (1) ¹Wahlvorschläge können von politischen Parteien und von Wählergruppen eingereicht werden (Wahlvorschlagsträger). ²Der Begriff der Partei richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz). ³Wählergruppen sind alle sonstigen Personenvereinigungen oder Gruppen, deren Ziel es ist, sich an Gemeinde- oder an Landkreiswahlen zu beteiligen. ⁴Neue Wahlvorschlagsträger sind Parteien und Wählergruppen, die im Gemeinderat oder im Kreistag seit dessen letzter Wahl nicht auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags ununterbrochen bis zum 90. Tag vor dem Wahltag vertreten waren.
- (2) ¹Die Prüfung, ob eine Wählergruppe mit einer bereits im letzten Gemeinderat oder im letzten Kreistag aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags vertretenen Wählergruppe übereinstimmt, richtet sich nach folgenden Gesichtspunkten:
1. War die Wählergruppe bereits bei Einreichung des Wahlvorschlags zur vorhergehenden Wahl nach bürgerlichem Recht organisiert, gelten die Grundsätze des bürgerlichen Rechts.
 2. Ist die Wählergruppe nicht organisiert, ist die Übereinstimmung dann gegeben, wenn mindestens sechs Wahlberechtigte den jetzigen Wahlvorschlag unterzeichnet haben oder sich auf ihm bewerben, die auch den früheren Wahlvorschlag unterzeichnet oder sich auf ihm beworben haben. Erfüllen mehrere Wählergruppen diese Voraussetzungen, stimmt diejenige Wählergruppe mit der im letzten Gemeinderat oder im letzten Kreistag vertretenen Wählergruppe überein, die die größte Anzahl an übereinstimmenden unterzeichnenden oder sich bewerbenden Personen hat.
- ²Wird ein Nachweis über die Organisation bei der Einreichung des Wahlvorschlags nicht erbracht, gilt die Wählergruppe als nicht organisiert.
- (3) ¹Jeder Wahlvorschlagsträger darf nur einen Wahlvorschlag einreichen. ²Ein Mehrfachauftreten eines Wahlvorschlagsträgers liegt nur dann vor, wenn
1. ein Wahlvorschlagsträger mehrere Wahlvorschläge mit demselben Kennwort einreicht,
 2. ein Wahlvorschlagsträger mehrere Wahlvorschläge für verschiedene Teile des Wahlkreises einreicht

und die räumliche Trennung im Kennwort zum Ausdruck bringt,

3. mehrere Wahlvorschläge von derselben Versammlung aufgestellt worden sind,
4. ein Wahlvorschlagsträger durch seine Organe einen weiteren Wahlvorschlag sonst beherrschend betreibt.

³Das Handeln von Untergliederungen eines Wahlvorschlagsträgers ist diesem zuzurechnen. ⁴Der Wahlvorschlagsträger hat nach Aufforderung dem Wahlleiter mitzuteilen, für welchen Wahlvorschlag er sich entscheidet, falls ein Mehrfachauftreten festgestellt wird; unterlässt er diese Mitteilung, sind die Wahlvorschläge für ungültig zu erklären.

Art. 23a

Inhalt und Form der Wahlvorschläge

(1) ¹Jeder Wahlvorschlag muss von zehn Wahlberechtigten unterschrieben sein, die nicht sich bewerbende Personen oder Ersatzleute eines Wahlvorschlags sind. ²Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; Art. 23 Abs. 3 Satz 4 gilt entsprechend.

(2) ¹Jeder Wahlvorschlag darf höchstens so viele sich bewerbende Personen enthalten, wie ehrenamtliche Gemeinderatsmitglieder oder Kreisräte zu wählen sind. ²In Gemeinden bis zu 3000 Einwohnern und bei Mehrheitswahl kann die Zahl der sich bewerbenden Personen im Wahlvorschlag bis auf das Doppelte der zu wählenden ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhöht werden.

(3) ¹Jede sich bewerbende Person darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden. ²Sie muss hierzu ihre Zustimmung schriftlich erteilen; Art. 23 Abs. 3 Satz 4 gilt entsprechend. ³Die Zustimmung kann nach Ablauf der Einreichungsfrist nicht mehr zurückgenommen werden.

(4) ¹Im Wahlvorschlag kann dieselbe sich bewerbende Person bis zu dreimal aufgestellt werden. ²Im Wahlvorschlag erscheinen die dreifach aufgestellten sich bewerbenden Personen zuerst und die doppelt aufgestellten vor den übrigen sich bewerbenden Personen.

(5) ¹Jeder Wahlvorschlag muss den Namen des Wahlvorschlagsträgers als Kennwort tragen. ²Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. ³Dem Kennwort ist eine weitere Bezeichnung hinzuzufügen, wenn dies zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist; der Wahlausschuss hat dem Kennwort eine weitere Bezeichnung hinzuzufügen, wenn dies der Wahlvorschlagsträger trotz Aufforderung durch den Wahlleiter unterlassen hat.“

14. Art. 25 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Unterstützung von Wahlvorschlägen“

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Wahlvorschläge von neuen Wahlvorschlagsträgern müssen über die nach Art. 23a Abs. 1 Satz 1 erforderlichen Unterschriften hinaus von weiteren Wahlberechtigten unterstützt werden. ²Neue Wahlvorschlagsträger benötigen keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn sie bei der letzten Landtagswahl oder bei der letzten Europawahl mindestens fünf vom Hundert der im Land insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen oder bei der letzten Bundestagswahl mindestens fünf vom Hundert der im Land abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten haben.“

c) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag seit dessen letzter Wahl auf Grund des gleichen gemeinsamen Wahlvorschlags bis zum 90. Tag vor dem Wahltag vertreten waren oder wenn mindestens einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften benötigt.“

d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

e) Der bisherige Absatz 3 wird aufgehoben.

15. Es wird folgender Art. 25a eingefügt:

„Art. 25a

Eintragung in Unterstützungslisten, Eintragungsscheine

(1) ¹Die Unterstützungslisten werden bei Gemeindewahlen vom Gemeindevahlleiter und bei Landkreiswahlen vom Landkreiswahlleiter in den Gemeinden aufgelegt. ²Art. 19 gilt entsprechend.

(2) ¹Wahlberechtigte, die einen Wahlvorschlag unterstützen wollen, haben sich dazu in der Gemeinde, in der sie spätestens am letzten Tag der Eintragungsfrist wahlberechtigt sind, in Unterstützungslisten einzutragen; ausgeschlossen sind sich bewerbende Personen und Ersatzleute von Wahlvorschlägen sowie Wahlberechtigte, die sich in eine andere Unterstützungsliste eingetragen oder einen Wahlvorschlag unterzeichnet haben. ²Art. 23 Abs. 3 Satz 4 gilt entsprechend. ³Die Zurücknahme gültiger Unterschriften ist wirkungslos.

(3) ¹Die Unterschrift muss eigenhändig geleistet werden. ²Wer wegen Krankheit oder körperlicher Behinderung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage ist, einen Eintragungsraum aufzusuchen, erhält auf Antrag einen Eintragungsschein. ³Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vor-

zunehmen. ⁴Die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein außerdem an Eides Statt zu versichern, dass die Voraussetzungen nach Satz 2 vorliegen.

(4) ¹Gegen die Versagung eines Eintragungsscheins kann spätestens am sechsten Tag vor Ablauf der Eintragungsfrist Beschwerde an die Rechtsaufsichtsbehörde erhoben werden. ²Diese hat spätestens am vierten Tag vor dem letzten Tag der Eintragungsfrist über die Beschwerde zu entscheiden. ³Gegen die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde ist der Verwaltungsrechtsweg nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegeben. ⁴Das Vorverfahren nach § 68 VwGO entfällt. ⁵Die Klage hat für die Durchführung des sonstigen Wahlverfahrens keine aufschiebende Wirkung.“

16. Art. 26 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Über die Aufstellungsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. ²Die Niederschrift ist von der die Aufstellungsversammlung leitenden Person und zwei Wahlberechtigten, die an der Versammlung teilgenommen haben, zu unterschreiben. ³Jede wahlberechtigte Person darf nur eine Niederschrift unterzeichnen; Art. 23 Abs. 3 Satz 4 gilt entsprechend. ⁴Der Niederschrift muss eine Anwesenheitsliste beigefügt sein, in die sich diejenigen Wahlberechtigten mit Namen, Anschrift und Unterschrift eingetragen haben, die an der Versammlung teilgenommen haben.“

17. In Art. 28 Satz 4 wird „Art. 23 Abs. 5“ durch „Art. 23a Abs. 4“ ersetzt.

18. Art. 29 erhält folgende Fassung:

„Art. 29
Zulassung der Wahlvorschläge

(1) ¹Der Wahlleiter hat die Wahlvorschläge nach Eingang unverzüglich auf Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. ²Stellt er Mängel fest, benachrichtigt er unverzüglich die Beauftragten und fordert sie auf, diese soweit möglich bis 18 Uhr des 41. Tags vor dem Wahltag zu beseitigen. ³Ergeben sich Zweifel an der Gültigkeit des Wahlvorschlags, hat der Wahlleiter den Beauftragten aufzufordern, Unterlagen oder Erklärungen innerhalb dieser Frist nachzureichen, die geeignet sind, die Bedenken gegen die Zulassung des Wahlvorschlags auszuräumen.

(2) ¹Der Wahlausschuss tritt am 40. Tag vor dem Wahltag zusammen und beschließt über die Gültigkeit der eingereichten Wahlvorschläge. ²Die Entscheidung ist in der Sitzung bekannt zu geben. ³Hat der Wahlausschuss einen Wahlvorschlag ganz oder teilweise für ungültig erklärt, hat er das dem Beauftragten dieses Wahlvorschlags unverzüglich, möglichst noch am selben Tag mitzuteilen. ⁴Gegen diese Entscheidung kann der betroffene Wahlvorschlagsträger Einwendungen bis 18 Uhr des 34. Tags vor dem Wahltag erheben. ⁵Der Wahlausschuss muss auf Einwendungen und kann von Amts wegen bis 24 Uhr des 33. Tags vor dem Wahltag über die Zulassung von Wahlvorschlägen nochmals beschließen. ⁶Bis zur abschließenden Entscheidung des

Wahlausschusses können behebbare Mängel der eingereichten Wahlvorschläge noch beseitigt werden.

(3) ¹Hilft der Wahlausschuss Einwendungen nicht ab oder wird ein Beschluss, der die Gültigkeit eines Wahlvorschlags festgestellt hat, geändert, entscheidet auf Antrag des betroffenen Wahlvorschlagsträgers der Beschwerdeausschuss. ²Der Antrag ist bis 18 Uhr des 31. Tags vor dem Wahltag schriftlich oder zur Niederschrift beim Wahlleiter einzureichen. ³Der Beschwerdeausschuss entscheidet bis 24 Uhr des 27. Tags vor dem Wahltag; dem Wahlleiter ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ⁴Im Übrigen können Beschlüsse des Wahlausschusses nur bei der Überprüfung der Wahl nachgeprüft werden.“

19. Art. 30 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Wahlleiter hat die vom Wahlausschuss oder vom Beschwerdeausschuss zugelassenen Wahlvorschläge zusammengefasst spätestens am 26. Tag vor dem Wahltag bekannt zu machen.“

20. In Art. 31 Nr. 1 wird „Art. 23 Abs. 3 Satz 2“ durch „Art. 23a Abs. 2 Satz 2“ ersetzt.

21. In Art. 32 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Zu den gültigen Stimmen zählen“ durch die Worte „Als gültige Stimmen gelten insoweit“ ersetzt.

22. In Art. 33 Satz 1 wird nach dem Wort „bewerbenden“ das Wort „wählbaren“ eingefügt.

23. Art. 39 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Ist ein berufsmäßiger erster Bürgermeister für eine über das Ende der Wahlzeit des Gemeinderats oder ein Landrat für eine über das Ende der Wahlzeit des Kreistags hinausreichende Amtszeit gewählt, kann der Gemeinderat auf Antrag des ersten Bürgermeisters oder der Kreistag auf Antrag des Landrats bis zu dem der nächsten allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahl vorausgehenden 30. September beschließen, dass die Amtszeit vorzeitig mit dem Ablauf der Wahlzeit des Gemeinderats oder des Kreistags endet. ²Der Beschluss ist amtlich bekannt zu machen.“

24. Art. 40 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Ist zu Beginn der Wahlzeit des Gemeinderats noch kein erster Bürgermeister oder zu Beginn der Wahlzeit des Kreistags noch kein Landrat im Amt, kann die Rechtsaufsichtsbehörde ein Gemeinderatsmitglied mit der Wahrnehmung der Geschäfte des ersten Bürgermeisters oder einen Kreisrat mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Landrats beauftragen. ²Der Beauftragte hat sich auf laufende und auf unaufschiebbare Geschäfte zu beschränken.“

25. Art. 41 Abs. 1 Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„¹Endet die Amtszeit eines ersten Bürgermeisters nicht mit der Wahlzeit des Gemeinderats oder die Amtszeit eines Landrats nicht mit der Wahlzeit des Kreistags, bestimmt die Rechtsaufsichtsbehörde den Wahltermin.

²Steht schon vorher fest, wann die Amtszeit endet, soll die Neuwahl noch innerhalb der letzten drei Monate dieser Amtszeit stattfinden; sonst soll sie innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Amtszeit abgehalten werden.“

26. Art. 42 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut im bisherigen Absatz 1 wird Satz 1; es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Bei der Anwendung des Art. 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 ist auch für die Wahl des ersten Bürgermeisters auf die Zahl der bei der letzten Gemeinderatswahl und für die Wahl des Landrats auf die Zahl der bei der letzten Kreistagswahl erhaltenen Sitze abzustellen.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ein neuer Wahlvorschlagsträger bedarf unbeschadet des Art. 25 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 auch dann keiner Unterstützungsunterschriften, wenn er im Gemeinderat oder im Kreistag seit dessen letzter Wahl auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags ununterbrochen bis zum 90. Tag vor dem Wahltag vertreten war.“

27. Art. 43 erhält folgende Fassung:

„Art. 43

Wahlergebnis, Stichwahl, Wiederholungswahl

(1) ¹Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ²Erhält niemand diese Mehrheit, findet am zweiten Sonntag nach dem Wahltag eine Stichwahl unter den zwei Personen statt, die bei der ersten Wahl die höchsten Stimmzahlen erhalten haben. ³Erhalten mehr als zwei Personen die höchste Stimmzahl, ist die Wahl zu wiederholen. ⁴Erhalten mehr als eine Person die zweithöchste Stimmzahl, entscheidet das Los, wer von ihnen in die Stichwahl kommt.

(2) ¹Verliert einer der Stichwahlteilnehmer vor der Stichwahl die Wählbarkeit, ist die Wahl zu wiederholen. ²War bei der Wahl kein oder nur ein Wahlvorschlag zugelassen worden, können die nicht im Wahlvorschlag vorgeschlagenen Stichwahlteilnehmer vor der Stichwahl zurücktreten; auch in diesem Fall ist die Wahl zu wiederholen.

(3) Stimmberechtigt für die Stichwahl ist, wer bereits für die erste Wahl stimmberechtigt war, sofern er nicht in der Zwischenzeit sein Stimmrecht verloren hat.

(4) ¹Bei der Stichwahl ist gewählt, wer von den abgegebenen gültigen Stimmen die höchste Stimmzahl erhält. ²Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das Los.

(5) Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen.

(6) ¹Die Wiederholungswahl findet an einem Termin statt, der innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dem ersten Wahltag liegen soll. ²Den Wahltermin setzt

die Rechtsaufsichtsbehörde fest. ³Art. 41 Abs. 2 Sätze 3 bis 5 gelten entsprechend.“

28. Art. 44 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „ausreichenden“ durch das Wort „wichtigen“ ersetzt; nach dem Wort „Grund“ werden die Worte „bei Gemeinderats- und Kreistagswahlen“ eingefügt.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Bei Gemeinderats- und Kreistagswahlen gilt die Wahl als angenommen, wenn sie nicht wirksam abgelehnt wurde. ² Bei Bürgermeister- und Landratswahlen gilt die Wahl als abgelehnt, wenn sie nicht wirksam angenommen wurde.“

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird jeweils „Satz 2“ gestrichen.

bb) In Satz 2 wird das Wort „begründeten“ durch das Wort „wirksamen“ ersetzt.

cc) In Satz 3 wird „Nr. 2“ durch „Satz 2“ ersetzt.

29. Art. 45 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4 und wird wie folgt geändert:

In Satz 2 wird das Wort „seiner“ durch das Wort „der“ ersetzt.

b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.

30. Art. 47 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Wahlvorschläge und“ durch die Worte „Wahlvorschläge oder für“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Wahlvorstände“ die Worte „und der Briefwahlvorstände“ eingefügt.

cc) Satz 3 wird aufgehoben.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Wurden Wahlvorschriften verletzt und ist es möglich, dass bei Einhaltung der Wahlvorschriften ein anderes Wahlergebnis zustande gekommen wäre, ist die Wahl für ungültig zu erklären, wenn ein richtiges Wahlergebnis nicht durch Berichtigung erreicht werden kann. ²War eine Person als Gemeinderatsmitglied oder als Kreisrat nicht wählbar, hat die Rechtsaufsichtsbehörde die Wahl nur insoweit für ungültig zu erklären.“

31. In Art. 49 Abs. 1 Satz 2 wird „Abs. 1“ gestrichen.

32. In Art. 50 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „am Montag und am Dienstag nach dem Wahlsonntag“ sowie die Worte „in dieser Zeit“ gestrichen.

33. Art. 51 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Ist eine Landkreiswahl mit einer Gemeindevahl verbunden, gelten die Absätze 1 und 2 mit der Maßgabe, dass Aufwendungen, die nicht getrennt einer der beiden Wahlen zugeordnet werden können, Gemeinde und Landkreis je zur Hälfte tragen.“

34. Art. 54 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Mit Geldbuße kann belegt werden, wer entgegen Art. 19 Abs. 1, auch in Verbindung mit Art. 25a Abs. 1 Satz 2, Abstimmende oder Unterzeichnende beeinflusst, behindert oder belästigt.“

35. Art. 55 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird „Art. 1 Abs. 1 Nr. 2,“ durch „Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 3,“ ersetzt.
- b) In Nummer 8 werden nach den Worten „die Einreichung,“ die Worte „die Unterstützung,“ eingefügt.

§ 2

Änderung der Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 20201-1-I), geändert durch § 1 des Gesetzes vom 26. März 1999 (GVBl S. 86), wird wie folgt geändert:

1. Art. 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „zu Gemeindeämtern wählbaren“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „wählbaren“ gestrichen.
- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Wer die Übernahme eines Ehrenamts ohne wichtigen Grund ablehnt, kann mit Ordnungsgeld bis zu eintausend Deutsche Mark belegt werden.“

2. In Art. 20 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „vom Gemeinderat“ gestrichen.

3. Art. 20a Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „ähnlichen Organ“ durch die Worte „sonstigen Organ oder Gremium“ ersetzt.
- b) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Von der Gemeinde veranlasst sind auch Tätigkeiten, die von einem Unternehmen, an dem sie unmittelbar oder mittelbar ganz oder mehrheitlich beteiligt ist, einem ehrenamtlich tätigen Gemeindebürger übertragen werden.“

- c) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden Sätze 3 bis 5. In Art. 48 Abs. 2 wird das Wort „zweihundert“ durch das Wort „fünfhundert“ ersetzt.

4. Art. 114 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Staatsregierung kann ferner, wenn sich der gesetzwidrige Zustand anders nicht beheben lässt, den Gemeinderat auflösen und dessen Neuwahl anordnen.“

§ 3

Änderung der Landkreisordnung

Die Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung - LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 826, BayRS 2020-3-1-I), geändert durch § 2 des Gesetzes vom 26. März 1999 (GVBl S. 86), wird wie folgt geändert:

1. Art. 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „wählbaren“ gestrichen.
- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Wer die Übernahme eines Ehrenamts ohne wichtigen Grund ablehnt, kann mit Ordnungsgeld bis zu eintausend Deutsche Mark belegt werden.“

2. In Art. 14 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „vom Kreistag“ gestrichen.

3. Art. 14a Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „ähnlichen Organ“ durch die Worte „sonstigen Organ oder Gremium“ ersetzt.
- b) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Vom Landkreis veranlasst sind auch Tätigkeiten, die von einem Unternehmen, an dem er unmittelbar oder mittelbar ganz oder mehrheitlich beteiligt ist, einem ehrenamtlich tätigen Kreisbürger übertragen werden.“

- c) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden Sätze 3 bis 5.

4. In Art. 42 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „zweihundert“ durch das Wort „fünfhundert“ ersetzt.

5. Art. 100 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Staatsregierung kann ferner, wenn sich der gesetzwidrige Zustand anders nicht beheben lässt, den Kreistag auflösen und dessen Neuwahl anordnen.“

§ 4

Änderung der Bezirksordnung

Die Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (Bezirksordnung - BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom

22. August 1998 (GVBl S. 850, BayRS 2020-4-2-I) wird wie folgt geändert:

1. Art. 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Bezirksbürger nehmen nach den gesetzlichen Vorschriften an der Verwaltung des Bezirks teil.“
 - b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Wer die Übernahme eines Ehrenamts ohne wichtigen Grund ablehnt, kann mit Ordnungsgeld bis zu eintausend Deutsche Mark belegt werden.“
2. In Art. 14 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „vom Bezirkstag“ gestrichen.
3. Art. 14a Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „ähnlichen Organ“ durch die Worte „sonstigen Organ oder Gremium“ ersetzt.
 - b) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Vom Bezirk veranlasst sind auch Tätigkeiten, die von einem Unternehmen, an dem er unmittelbar oder mittelbar ganz oder mehrheitlich beteiligt ist, einem ehrenamtlich tätigen Bezirksbürger übertragen werden.“
 - c) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden Sätze 3 bis 5.
4. In Art. 39 Abs. 2 wird das Wort „zweihundert“ durch das Wort „fünfhundert“ ersetzt.
5. Art. 96 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Staatsregierung kann ferner, wenn sich der gesetzwidrige Zustand anders nicht beheben lässt, den Bezirkstag auflösen und dessen Neuwahl anordnen.“

§ 5

Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung

Das Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1992 (GVBl S. 162, BayRS 34-1-I), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 26. Juli 1997 (GVBl S. 311), wird wie folgt geändert:

In Art. 14 Abs. 3 werden das Komma nach dem Wort „Bezirkswahlgesetz“ gestrichen und die Worte „dem Landkreiswahlgesetz und dem Gemeindevahlgesetz“ durch die Worte „und dem Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz“ ersetzt.

§ 6

Ermächtigung zur Neubekanntmachung

Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, das Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz mit neuer Artikelfolge neu bekannt zu machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

§ 7

In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen

- (1) Dieses Gesetz tritt am in Kraft.
- (2) ¹§ 1 dieses Gesetzes ist erstmals für die allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen 2002 anzuwenden. ²Für vorher stattfindende Gemeinde- und Landkreiswahlen sind die Vorschriften des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1995 (GVBl S. 590, BayRS 2021-1/2-I) weiterhin anzuwenden.
- (3) ¹§ 2 Nr. 3a), § 3 Nr. 3a) und § 4 Nr. 3a) sind anzuwenden auf Tätigkeiten, die nach dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes ausgeübt werden. ²Soweit Vergütungen für Tätigkeiten gewährt werden, die sowohl vor als auch nach dem Stichtag ausgeübt worden sind, sind die Vergütungen entsprechend aufzuteilen.

Begründung:

1. Allgemeines:

Wahlberechtigte ausländische Unionsbürger werden bislang nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Im Hinblick auf die fortschreitende europäische Integration kann auf das Antragsverfahren nunmehr verzichtet werden. Das gilt auch für die eidesstattliche Versicherung zu Aufenthalt und Staatsangehörigkeit sowie für die Angaben über den gültigen Identitätsausweis, die dem Antrag bislang beizufügen sind. Damit wird zur fortschreitenden europäischen Integration und zur Verwaltungsvereinfachung beigetragen.

In diesem Zusammenhang sollen auch die Voraussetzungen für das passive Wahlrecht ausländischer Unionsbürger denen für das aktive Wahlrecht angeglichen werden. Damit können bei sich bewerbenden ausländischen Unionsbürgern ebenfalls die eidesstattlichen Versicherungen und die Angaben zum gültigen Identitätsausweis entfallen. Wichtig ist, dass sie in Deutschland die Wahlrechtsvoraussetzungen erfüllen und damit auch den Deutschen insoweit gleichgestellt werden.

Zur Anpassung an die Regelungen beim Volksbegehren sollen künftig Unterstützungslisten für neue Wahlvorschlagsträger nicht nur wie bisher schon bei den Gemeindevahlen, sondern auch bei Landkreiswahlen statt im Landratsamt in den Gemeinden aufgelegt werden. Im übrigen können Kranke oder körperlich Behinderte künftig einen Wahlvorschlag durch eine Hilfsperson unterstützen.

Die Freistellung von Arbeitnehmern für das Wahlehrenamt wurde erweitert, um damit vor allem der zunehmenden Verpflichtung von Arbeitnehmern zur Sonntagsarbeit Rechnung zu tragen.

Wahlvorschläge von Wählergruppen (und Parteien), die im letzten Gemeinderat oder Kreistag vertreten waren (alte Wählergruppe), benötigen schon bisher im Gegensatz zu neuen Wahlvorschlagsträgern keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften. Voraussetzung hierfür ist, dass es sich noch um denselben Wahlvorschlagsträger handelt wie bei der vorhergehenden Wahl (Kontinuitätsprüfung). Wie die allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen 1996 gezeigt haben, gab es in der Praxis Schwierigkeiten bei der Beurteilung des Fortbestehens einer Wählergruppe. Die diesbezügliche Regelung wurde daher klarstellend überarbeitet und wegen ihrer Bedeutung von der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung in das Gesetz übernommen.

Zur Erleichterung der Durchführung des Wahlverfahrens soll künftig der Gemeinderat oder der Kreistag ein Gemeinderatsmitglied oder einen Kreisrat zum Wahlleiter bestellen können, falls der erste Bürgermeister oder der Landrat verhindert ist. Dies berücksichtigt den Wunsch der Praxis.

Den Bedürfnissen der Praxis wird auch dadurch Rechnung getragen, dass bei der Zahl der Beisitzer im Wahlvorstand die Höchstgrenze abgeschafft wird und andererseits zwei Beisitzer als ausreichend angesehen werden. Damit wird der Handlungsspielraum der Gemeinden erweitert.

Aufgrund der bisherigen Regelungen ist eine Korrektur von Fehlern bei der Auswertung der Stimmzettel – durch Wahlausschuss und Wahlleiter vor Ort – nicht zulässig, auch wenn die Fehler offensichtlich sind. Das Wahlergebnis konnte daher erst ziemlich spät – unter Umständen erst nach Zusammentritt von Gemeinderat oder Kreistag – von der Rechtsaufsichtsbehörde in einem förmlichen Wahlberichtigungsverfahren oder im Rahmen einer Wahlanfechtung berichtigt werden. Künftig kann der Wahlausschuss die Auswertung der Stimmzettel und der Entscheidungen der Wahlvorstände und der Briefwahlvorstände berichten. Damit kann auch vermieden werden, dass die Rechtsaufsichtsbehörde die Wahl für ungültig erklären muss.

Der Wahlausschuss soll in Zukunft einen Beschluss, mit dem er einen Wahlvorschlag zugelassen hat, aufheben können. Das kommt insbesondere dann in Betracht, wenn die Zulassung offensichtlich unzulässig war oder wenn einer fachaufsichtlichen Weisung nachgekommen werden muss. Dadurch kann Wahlanfechtungen und darauf folgenden Neuwahlen vorgebeugt werden.

Der nunmehr in bestimmten Fällen vorgesehene Ausschluss der Öffentlichkeit für Sitzungen der Wahlausschüsse und Wahlvorstände trägt dem Datenschutz Rechnung und entspricht den Regelungen für den Gemeinderat und den Kreistag.

Durch die Verknüpfung des aktiven Wahlrechts mit der Verpflichtung, ein Ehrenamt zu übernehmen, wird eine Angleichung der Rechte und Pflichten der Bürger erreicht.

Der Höchstbetrag des Ordnungsgeldes für die unberechtigte Ablehnung eines Ehrenamtes und für Verstöße z. B. gegen die Pflicht, an Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen, wurde auf eine spürbare Größenordnung angehoben.

Durch das Gesetz zur Regelung von Fragen kommunaler Entschädigungen und Vergütungen sowie zur Änderung des Sparkassengesetzes vom 10. August 1994 (GVBl S. 761) sind Abführungspflichten für Vergütungen eingeführt worden, die ehrenamtliche Gemeinde-, Kreis- und Bezirksbürger für Tätigkeiten erhalten, die sie auf Vorschlag oder Veranlassung der Kommune in einem Aufsichtsrat, Vorstand oder ähnlichen Organ von Unternehmen

wahrnehmen. Diese Abführungspflicht soll auch auf Tätigkeiten in sonstigen Organen oder Gremien (z. B. Beiräte) erstreckt und damit eine sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung beseitigt werden. Die Neuregelung erfasst auch die Vergütung für Tätigkeiten, die ehrenamtliche Verbandsräte auf Vorschlag oder Veranlassung des Zweckverbands in Organen oder Gremien eines Unternehmens wahrnehmen (Art. 30 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 20a Abs. 4 der Gemeindeordnung), sie enthält ferner eine Klarstellung für die Fälle der mittelbaren Veranlassung.

2. Einzelnes:

Zu § 1 (Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes)

Zu § 1 Nr. 2 (Art. 1)

Es handelt sich um keine inhaltlichen Änderungen, sondern nur um redaktionelle Vereinfachung und Klarstellung. Absatz 1 enthält nunmehr nur noch die grundsätzlichen Voraussetzungen des aktiven Wahlrechts. Absatz 2 erläutert den Begriff der Unionsbürger. Die Mitgliedstaaten können in einer Erklärung (vgl. Erklärung Nr. 2 in der Schlussakte zum Vertrag vom 7. Februar 1992 über die Europäische Union, BGBl II 1992, 1251, 1319) angeben, wer für Zwecke der Gemeinschaft als ihr Staatsangehöriger anzusehen ist und gegebenenfalls für bestimmte Gruppen von Staatsangehörigen die Mitgliedschaftsrechte der Europäischen Union ausschließen. Ein besonderer zusätzlicher Aufwand bei der Überprüfung der Unionsbürgerschaft ist für die Wahlbehörden damit nicht verbunden. Auf die Unionsbürgerschaft wird gegebenenfalls durch einen entsprechenden „Schlüssel“ im Melderegister hingewiesen. Der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen ist nunmehr statt in Absatz 1 in Absatz 3 unter Einbeziehung des bisherigen Absatzes 3 genauer beschrieben. Der bisherige Absatz 2 wurde Absatz 4 mit der klarstellenden Einfügung „in den Wahlkreis“.

Zu § 1 Nr. 3 (Art. 3)

- Die Änderung der Überschrift ist redaktioneller Natur.
- In Nr. 2 wird mit dem Wort „innerhalb“ klargestellt, dass es keinen Stimmbezirk des Landkreises, sondern nur Stimmbezirke der Gemeinden gibt (Art. 10 Abs. 2 Satz 2).

In Nr. 3 wurde der letzte Halbsatz als entbehrlich gestrichen. Damit wurde auch eine Angleichung an Art. 3 Abs. 3 Nr. 2 des Landeswahlgesetzes erreicht.

Zu § 1 Nr. 4 (Art. 4)

Die Regelungen des Absatzes 1 zur grundsätzlichen Stellung der Wahlorgane wurden wegen ihrer Bedeutung aus § 2 der derzeit noch geltenden Gemeinde- und Landkreiswahlordnung übernommen. Die Gemeinde- und Landkreiswahlordnung wird nach Erlass des Gesetzes entsprechend angepasst.

Die Änderungen in Absatz 2 stellen redaktionelle Vereinfachungen dar. Da in Absatz 1 Satz 1 geregelt werden soll, dass die Wahlorgane Organe der Gemeinde oder des Landkreises sind, ist die erneute Erwähnung in Absatz 2 entbehrlich.

Durch die Änderung des Absatzes 3 wird berücksichtigt, dass der Wahlleiter nicht Mitglied, sondern selbst Wahlorgan ist. Für ihn müssen dieselben Grundsätze gelten.

Mit der Änderung in Absatz 4 wird in Anpassung an Art. 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung und Art. 46 Abs. 2 der Landkreisordnung entsprechenden Forderungen des Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz Rechnung getragen.

Der erste Bürgermeister und der Landrat sind kraft Gesetzes Wahlleiter (Art. 5 Abs. 1 Satz 1), so dass es keiner Bestellung bedarf. Die Bezugnahme auf die Bestellung als Beginn der Tätigkeit der Wahlorgane soll daher im Absatz 6 gestrichen werden. Die Tätigkeit der Wahlorgane beginnt entweder kraft Gesetzes mit der Aufnahme der Tätigkeit (z. B. bei einem sich nicht mehr bewerbenden ersten Bürgermeister als Wahlleiter) oder mit deren Bestellung (z. B. bei Mitgliedern der Wahlvorstände).

Zu § 1 Nr. 5 (Art. 5)

- a) Künftig soll ein erster Bürgermeister oder ein Landrat, wenn er eine Aufstellungsversammlung geleitet hat oder Beauftragter eines Wahlvorschlags oder dessen Stellvertreter ist, von der Tätigkeit als Wahlleiter ausgeschlossen sein.

Es erscheint problematisch, dass der erste Bürgermeister als Wahlleiter einen Wahlvorschlag überprüfen muss, der unter seiner Leitung aufgestellt worden ist. Der erste Bürgermeister als Wahlleiter hat nämlich den Wahlvorschlag unverzüglich nach dessen Eingang auf Mängel zu prüfen und auf deren Beseitigung hinzuwirken.

Durch die Neuregelung wird das öffentliche Amt von der Tätigkeit für einen Wahlvorschlagsträger getrennt, um einen möglichen Interessenkonflikt zu verhindern.

- b) Gemäß Art. 39 Abs. 2 GO kann der erste Bürgermeister einzelne seiner allgemeinen Verwaltungsbefugnisse auch einem Gemeinderatsmitglied übertragen. Das Gemeinderatsmitglied wird dabei ehrenamtlich tätig und ist nach § 2 Nr. 10 SGB VII kraft Gesetzes in der gesetzlichen Unfallversicherung beim Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverband pflichtversichert. Verstößt es schuldhaft gegen seine Verpflichtung zur gewissenhaften Wahrnehmung seiner Obliegenheiten, kann es mit einem Ordnungsgeld belegt werden (Art. 20 Abs. 1, 4 GO). Die Möglichkeit der Bestellung von Gemeinderatsmitgliedern zum Wahlleiter, wenn der erste Bürgermeister verhindert ist, ist sachgerecht z. B. in den Fällen, in denen kein dritter Bürgermeister gewählt wurde und sowohl der erste als auch der zweite Bürgermeister selbst kandidieren. Mit der geplanten Regelung wird auch Mitgliedsgemeinden einer Verwaltungsgemeinschaft die Möglichkeit eröffnet, den Wahlleiter aus dem Kreis ihrer ehrenamtlichen Mandatsträger und nicht aus dem Kreis der Bediensteten der Verwaltungsgemeinschaft zu bestellen.

Absatz 3 trifft die dem Absatz 2 entsprechende Regelung für die Landkreisebene.

- c) Folgeänderung zu den Änderungen in den Absätzen 2 und 3.

Zu § 1 Nr. 6 (Art. 6)

- a) Die Änderung („berufen“ statt „bestellt“) ist redaktioneller Art und stellte eine Angleichung an die Begriffe in Absatz 2

und § 6 Abs. 2 der derzeit geltenden Gemeinde- und Landkreiswahlordnung dar.

- b) In der Praxis hat sich gezeigt, dass insbesondere in großen Stimmbezirken mehr als sechs Beisitzer zweckmäßig sein können. Die bisherige Höchstgrenze wurde daher abgeschafft. Umgekehrt können im Einzelfall auch zwei Beisitzer ausreichen, so daß die Mindestzahl von drei auf zwei Beisitzer abgesenkt wurde. Insgesamt wurde mit dieser Regelung der Handlungsspielraum der Gemeinden erweitert, die damit den örtlichen Verhältnissen Rechnung tragen können. Die Bezugnahme auf Art. 5 Abs. 6 Satz 3, wonach keine Partei oder Wählergruppe durch mehrere Beisitzer vertreten sein darf, wurde gestrichen, um personelle Engpässe bei der Berufung von Mitgliedern der Wahlvorstände zu vermeiden.

Zu § 1 Nr. 7 (Art. 7)

- a) Die Änderung der Überschrift ist redaktioneller Natur.
- b) Die Änderungen in Absatz 1 betreffen redaktionelle Klarstellungen und Folgeänderungen, die sich daraus ergeben, dass künftig ein Gemeinderatsmitglied oder ein Kreisrat Wahlleiter sein kann (vgl. Art. 5 neu). Die wahlrechtlichen Ehrenämter sind Ehrenämter der Gemeinde oder des Landkreises (s. Art. 4 Abs. 1). Durch die Verweisung auf Art. 19 der Gemeindeordnung und Art. 13 der Landkreisordnung wird auf die gesetzliche Definition des wichtigen Grundes und bei unberechtigter Ablehnung auf die Verhängung eines Ordnungsgeldes Bezug genommen.
- c) Durch die Verweisungen in Absatz 2 Satz 3 auf Vorschriften der Gemeindeordnung und der Landkreisordnung wird u. a. klargestellt, dass bei Pflichtverstößen ein Ordnungsgeld verhängt werden kann.
- d) Die Änderung in Absatz 3 ist ebenfalls eine Folge der Änderungen in Art. 5.

Zu § 1 Nr. 8 (Art. 11)

- a) Da die Frist für die öffentliche Auslegung der Wählerverzeichnisse am 20. Tag (= Montag) vor der Wahl beginnt (Abs. 1 Satz 2), müssen die Gemeinden die Wählerverzeichnisse spätestens bis zum 23. Tag (= Freitag) vor dem Wahltag anlegen. Um eine rechtzeitige Anlegung der Wählerverzeichnisse sicherzustellen, soll die Frist im Gesetz geregelt werden (Abs. 1 Satz 1).

Wahlberechtigte ausländische Unionsbürger müssen bislang bei Gemeinde- und Landkreiswahlen für die Ausübung des aktiven Wahlrechts die Eintragung in ein Wählerverzeichnis beantragen. Mit der Streichung der Vorschrift in Absatz 1 Satz 2 soll das Antragserfordernis für ausländische Unionsbürger abgeschafft werden.

Im Hinblick auf die fortschreitende europäische Integration kann auf das Antragsverfahren nunmehr verzichtet werden. Ausländische Unionsbürger sollen daher künftig – wie Deutsche – von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen werden. Damit kann auch ein Beitrag zur Verwaltungsvereinfachung geleistet werden.

- b) Mit der Abschaffung des Antragsverfahrens sollen auch die eidesstattliche Versicherung über den Aufenthalt und die Staatsangehörigkeit sowie die Angaben über den gültigen Identitätsausweis entfallen.
- c) Die bisher in § 23 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung enthaltenen Bestimmungen über Form und Frist im Beschwerdeverfahren werden nunmehr wegen ihrer Bedeutung in das Gesetz übernommen.

Zu § 1 Nr. 9 (Art. 12)

- a) Die Änderung der Überschrift ist redaktioneller Natur.
- b) Die bisher in § 33 Abs. 1 Satz 1 der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung geregelte Frist für die Beschwerde soll wegen ihrer Bedeutung in das Gesetz übernommen werden.
- Die übrigen Änderungen des Absatzes 2 sind redaktioneller Art oder Folgeänderungen.

Zu § 1 Nr. 10 (Art. 18)

- a) Die Worte „vorbehaltlich einer Berichtigung durch den Wahlausschuss“ wurden als entbehrlich gestrichen (vgl. Absatz 3).
- b) Absatz 2 enthält redaktionelle Klarstellungen und eine Anpassung des Wortlauts an § 75 der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung.
- c) Aufgrund der bisherigen Regelungen ist eine Korrektur selbst offensichtlicher Fehler bei der Auswertung der Stimmzettel durch den Wahlausschuss nicht zulässig. Das Wahlergebnis kann daher erst spät – u. U. erst nach Zusammentritt von Gemeinderat oder Kreistag – von der Rechtsaufsichtsbehörde in einem förmlichen Wahlberichtigungsverfahren oder im Rahmen einer Wahlanfechtung berichtigt werden.

Künftig kann der Wahlausschuss die Auswertung der Stimmzettel und die Entscheidungen der Wahlvorstände und der Briefwahlvorstände berichtigen. Damit kann vermieden werden, dass der Wahlleiter ein unrichtiges Wahlergebnis verkünden muss, das erst durch die Rechtsaufsichtsbehörde korrigiert werden kann.

Zu § 1 Nr. 11 (Art. 20)

Durch die Aufhebung von Satz 3 wird erreicht, dass von Gesetzes wegen nur noch auf die persönlichen Verhältnisse der Bewerber in der Bundesrepublik Deutschland abgestellt wird. Den Parteien und den Wählergruppen bleibt es unbenommen, bei der Bewerberaufstellung die persönlichen Verhältnisse des Bewerbers auch im Heimatstaat politisch zu würdigen.

Zu § 1 Nr. 12 (Art. 22 Abs. 2 Satz 5)

Die Änderung dient der Klarstellung.

Zu § 1 Nr. 13 (Art. 23 und 23a)

Die bisherigen Begriffsbestimmungen über Wahlvorschlagsträger werden als grundsätzliche Regelungen in Art. 23 Abs. 1 zusammengefasst (vgl. § 39 Abs. 1 der derzeit geltenden Gemeinde- und Landkreiswahlordnung).

Die bisherige Regelung über die Kontinuitätsprüfung wurde klarstellend überarbeitet und wegen ihrer Bedeutung von § 39 Abs. 2 der geltenden Gemeinde- und Landkreiswahlordnung in das Gesetz (Art. 23 Abs. 2) übernommen. Beim geltenden Recht hatte sich die Frage gestellt, wie viele identische Unterzeichnerinnen oder Unterzeichner erforderlich sind, wenn der alte Wahlvorschlag mehr als die erforderlichen zehn Unterstützungsunterschriften (vgl. Art. 23a Abs. 1) aufwies. Insoweit soll die Mehrheit der gesetzlichen Mindestzahl, also sechs Unterschriften, genügen. Dadurch ergibt sich aber nunmehr das Problem, dass unter Umständen zwei (oder mehr) Wahlvorschläge sechs identische Unterschriften aufweisen und daher die Kontinuität beanspruchen könnten (z. B. wenn der damalige Wahlvorschlag von 13 Wahlberechtigten unterschrieben war, Aufspaltung in zwei Wahlvorschläge mit sechs und sieben Unterschriften). „Rechtsnachfolger“ einer früheren Wählergruppe kann aber wiederum nur ein Wahlvorschlagsträger sein. Das Problem wird dadurch gelöst, dass in diesen Fällen auf die Wählergruppe abgestellt wird, die die größte Anzahl an übereinstimmenden unterzeichnenden oder sich bewerbenden Personen hat.

Inhaltlich neu ist, dass organisierte Wählergruppen bei der Einreichung eines Wahlvorschlags einen Nachweis über ihre Organisation (z. B. die Vereinsatzung oder einen Auszug aus dem Vereinsregister) vorlegen müssen, um als organisiert anerkannt zu werden. Zum Zeitpunkt des Einreichens der Wahlvorschläge muss nämlich bereits feststehen, ob die Wählergruppe organisiert oder nicht organisiert ist, weil das weitere Wahlverfahren darauf aufbaut (z. B. Auslegung von Unterstützungslisten). Legt eine organisierte Wählergruppe bei der Einreichung des Wahlvorschlags einen Nachweis über die Organisation nicht vor, richtet sich die Kontinuitätsprüfung nach Art. 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2.

Die bisherigen Regelungen über Inhalt und Form der Wahlvorschläge wurden zur besseren Übersichtlichkeit aus Art. 23 herausgenommen und in einem neuen Art. 23a zusammengefasst.

Ebenso wie die im Rahmen des Antragsverfahrens zur Eintragung in das Wählerverzeichnis abzugebenden Erklärungen (siehe Begründung zu § 1 Nr. 8 Buchst. b und c) sollen auch die zusätzlichen Erklärungen, die ausländische Bewerber bisher abzugeben haben, abgeschafft werden.

Im Übrigen sind die Änderungen redaktioneller Art oder es handelt sich um Folgeänderungen.

Zu § 1 Nr. 14 (Art. 25)

In Absatz 1 wird nunmehr nur noch geregelt, unter welchen Voraussetzungen Unterstützungsunterschriften nötig sind. Die entsprechenden Begriffsbestimmungen über Wahlvorschlagsträger enthält Art. 23 Abs. 1.

Bei den Änderungen in Absatz 2, dem früheren Absatz 3, handelt es sich um eine Vereinfachung aufgrund des „Vorziehens“ der Begriffsbestimmungen über die Wahlvorschlagsträger auf Art. 23 Abs. 1. Außerdem war bisher nicht ausdrücklich geregelt, dass auch ein gemeinsamer Wahlvorschlag, dessen Wahlvorschlagsträger in ihrer Gesamtheit bereits im Gemeindefesttag oder im Kreistag auf Grund des gleichen gemeinsamen Wahlvorschlags vertre-

ten waren, hinsichtlich der Unterstützungsunterschriften privilegiert ist. Absatz 2 wurde insoweit ergänzt

Der bisherige Absatz 2 wurde Absatz 3 und wurde im übrigen nicht geändert.

Zu § 1 Nr. 15 (Art. 25a)

Nach bislang geltendem Recht haben sich die Wahlberechtigten bei Landkreiswahlen beim Landratsamt (nicht bei der Gemeinde) in die Unterstützungslisten für neue Wahlvorschlagsträger persönlich einzutragen. Die dadurch bedingten weiten Wege wurden als unbillige Härte empfunden. Die Unterstützungslisten sollen deshalb künftig (siehe Absatz 1) auch bei Landkreiswahlen in den Gemeinden ausgelegt werden. Dies entspricht der Regelung bei Volksbegehren.

Zum Schutz der Unterzeichnenden vor unzulässiger Beeinflussung wurde außerdem die Bestimmung des Art. 19 für entsprechend anwendbar erklärt.

Nunmehr ist in Absatz 2 der Zeitpunkt der Wahlberechtigung für die Eintragung in Unterstützungslisten geregelt. Im übrigen stellt Absatz 2, der dem alten Art. 25 Abs. 1 Satz 2 entspricht, ausdrücklich klar, dass die Zurücknahme gültiger Unterstützungsunterschriften wirkungslos ist.

Eine Möglichkeit, für Kranke oder körperlich Behinderte eine Eintragung durch Eintragungsschein und Hilfsperson vornehmen zu lassen, besteht bisher nicht. In Angleichung an das Verfahren bei der Briefwahl können künftig diejenigen Kranken oder körperlich Behinderten, die nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum aufzusuchen, eine Eintragung in die Unterstützungslisten für neue Wahlvorschlagsträger durch Eintragungsschein und Hilfsperson vornehmen lassen (Absatz 3). Mit dieser Regelung, die mit der Behindertenbeauftragten der Staatsregierung abgestimmt ist, wird ein Beitrag zur Integration von Behinderten geleistet und die Regelung an das Landeswahlrecht angepasst (vgl. Art. 69 Abs. 3 des Landeswahlgesetzes).

Die Neuregelung in Absatz 4 über die Beschwerde gegen die Versagung eines Eintragungsscheins ist Folge der Neuregelung in Absatz 3.

Zu § 1 Nr. 16 (Art. 26 Abs. 3)

Es ist entbehrlich, dass bei neuen Wahlvorschlagsträgern die Niederschrift über die Aufstellungsverammlung außer von der Person, die die Versammlung leitet, von mehr als zwei Wahlberechtigten unterschrieben werden muss. Insoweit werden zur Vereinfachung die Anforderungen an die Niederschriften von neuen und von alten Wahlvorschlagsträgern einander angeglichen. Im übrigen muss ohnehin jeder Wahlvorschlag von zehn Wahlberechtigten unterschrieben sein (Art. 23a Abs. 1).

Zu § 1 Nr. 17 (Art. 28 Satz 4)

Folgeänderung.

Zu § 1 Nr. 18 (Art. 29)

Die in Absatz 1 Satz 2 vorgesehene Regelung wird wegen ihrer Bedeutung aus § 50 Abs. 1 Satz 1 der derzeit geltenden Gemeinde- und Landkreiswahlordnung in das Gesetz übernommen. Die

Regelung in Absatz 1 Satz 3 dient der Klarstellung. Die Bemühung, Fehler auszuräumen, ist selbstverständliche Pflicht des Wahlleiters, um ungültige Wahlvorschläge soweit wie möglich zu vermeiden.

In Absatz 2 wurde der Satz 3 aufgehoben. Der Wahlausschuss soll in Zukunft auch einen Beschluss, mit dem er einen Wahlvorschlag zugelassen hat, aufheben können. Das kommt insbesondere dann in Betracht, wenn die Zulassung offensichtlich unzulässig war oder wenn einer fachaufsichtlichen Weisung nachgekommen werden muss. Dadurch kann Wahlanfechtungen und darauf folgenden Neuwahlen vorgebeugt werden.

Neu ist in Absatz 3 Satz 3, dass dem Wahlleiter als Vorsitzendem des Wahlausschusses nur noch Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden soll, damit das Verfahren z. B. bei Abwesenheit des Wahlleiters nicht unnötig verzögert wird. Die übrigen Änderungen in Absatz 2 und die Änderungen in Absatz 3 sind Folgeänderungen.

Zu § 1 Nr. 19 (Art. 30 Abs. 1)

Die Änderungen dienen einer Vereinfachung der Vorschrift, indem auf die Wiederholung der Bekanntmachungsregelung in § 99 der derzeit geltenden Gemeinde- und Landkreiswahlordnung verzichtet wurde.

Zu § 1 Nr. 20 (Art. 31 Nr. 1)

Folgeänderung.

Zu § 1 Nr. 21 (Art. 32 Abs. 1 Satz 2)

Mit der Neuformulierung wird klargestellt, dass es sich um eine Fiktion handelt.

Zu § 1 Nr. 22 (Art. 33 Satz 1)

Die Änderung dient der Klarstellung.

Zu § 1 Nr. 23 (Art. 39 Abs. 3)

Satz 1 wurde redaktionell überarbeitet.

Zu § 1 Nr. 24 (Art. 40 Abs. 3)

Satz 1 wurde redaktionell überarbeitet.

Zu § 1 Nr. 25 (Art. 41 Abs. 1 Sätze 1 und 2)

Die Änderungen sind redaktioneller Art.

Zu § 1 Nr. 26 (Art. 42)

- a) Die im Gesetz vorgeschriebene entsprechende Anwendung des Art. 30 hat bisher bei der Frage, ob bei der Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel auf die letzte Gemeinderatswahl oder auf die letzte Bürgermeisterwahl abzustellen ist, zu Auslegungsschwierigkeiten geführt. Nunmehr wird klargestellt, dass auch bei der Bürgermeisterwahl hinsichtlich der Reihenfolge die Gemeinderatswahl maßgeblich

ist. Dadurch wird u. a. erreicht, dass bei gemeinsam durchgeführter Gemeinderats- und Bürgermeisterwahl eine Wählergruppe dieselbe Ordnungsziffer für beide Wahlvorschläge bekommt. Dies hat sich in der Praxis als sinnvoll erwiesen.

Entsprechendes gilt für die Landkreiswahlen.

- b) Die Neuregelung soll Auslegungsschwierigkeiten des bisherigen Art. 42 Abs. 2 vermeiden.

Zu § 1 Nr. 27 (Art. 43)

Bei der bisherigen Regelung in Absatz 1 Satz 4 war fraglich, ob sie auch dann gilt, wenn mehr als zwei Personen die zweithöchste Stimmenzahl erhalten. Nunmehr soll klargestellt werden, dass die Regelung diesen Fall miterfasst.

Die Regelung in Absatz 2 wird redaktionell vereinfacht.

Die Regelung in Absatz 3 wird wegen ihrer Bedeutung aus § 81 Abs. 2 der derzeit geltenden Gemeinde- und Landkreiswahlordnung in das Gesetz übernommen.

Die Regelung des Absatzes 5 (bisher: Art. 47 Abs. 2 Satz 2, Alternative 1) gibt den allgemeinen Rechtsgedanken aus Art. 51 Abs. 3 Satz 5 der Gemeindeordnung und aus Art. 45 Abs. 3 Satz 5 der Landkreisordnung wieder, wonach die Wahl zu wiederholen ist, wenn mindestens die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ungültig ist. Der Grundsatz gilt sowohl für den ersten Wahlgang als auch für die Stichwahl. Eine Regelung hinsichtlich der Wahl einzelner Gemeinderatsmitglieder oder einzelner Kreisräte (vgl. Art. 47 Abs. 2 Satz 2, Alternative 2) erscheint entbehrlich.

Absatz 6 enthält eine redaktionelle Änderung.

Zu § 1 Nr. 28 (Art. 44)

- a) In Absatz 1 soll das Wort „ausreichenden“ durch das Wort „wichtigen“ ersetzt werden, um den Wortlaut an Art. 19 Abs. 2 GO und Art. 13 Abs. 2 LKrO anzupassen. Ferner wird klargestellt, dass die Ablehnung ohne wichtigen Grund nur bei Gemeinderats- und Kreistagswahlen als Annahme gilt (vgl. Absatz 3).
- b) Absatz 3 erfasste nach dem Wortlaut bisher nur den Fall, dass der Gewählte innerhalb der Frist keine schriftliche Erklärung abgibt. Nicht geregelt war hingegen der Fall, dass er innerhalb der Frist zwar die Ablehnung der Wahl erklärt, hierfür aber bei Ehrenämtern kein wichtiger Grund im Sinn des Art. 19 Abs. 2 GO oder des Art. 13 Abs. 2 LKrO vorliegt. Ferner war der Fall nicht geregelt, dass die Erklärung nicht formgerecht abgegeben wurde. Diese Fälle sollen nunmehr durch die Neuregelung entsprechend der bisherigen Systematik ausdrücklich erfasst werden.
- c) Die Änderung des Absatzes 4 Satz 1 enthält eine redaktionelle Angleichung an § 2 Nr. 1.c) und § 3 Nr. 1.b) des Gesetzesentwurfs.

In Absatz 4 Satz 2 soll klargestellt werden, dass die Verständigung des Listennachfolgers nur erfolgt, wenn die Ablehnung nicht nur begründet, sondern unter Beachtung der Frist- und Formvorschriften auch wirksam ist.

Die Änderung des Absatzes 4 Satz 3 enthält eine redaktionelle Anpassung an den geänderten Absatz 3.

Zu § 1 Nr. 29 (Art. 45)

Aus systematischen Gründen wird die Reihenfolge der Absätze geändert. Dadurch wird klargestellt, dass auch die in den Absätzen 2 und 3 geregelten Gegenstände vom Wahlausschuss bzw. vom Gemeinderat oder vom Kreistag entschieden werden.

Zu § 1 Nr. 30 (Art. 47)

- a) Die Änderung in Absatz 1 Satz 1 ist redaktioneller Natur.

In Satz 2 soll klargestellt werden, dass die Regelung auch für die Entscheidungen der Briefwahlvorstände gilt.

Die im aufgehobenen Satz 3 enthaltene Regelung findet sich nunmehr in Absatz 2 Satz 1.

- b) Die Änderung in Absatz 2 Satz 1 regelt die Berichtigung entsprechend dem Grundsatz des geringstmöglichen Eingriffs. Eine Wahl ist nämlich nur dann für ungültig zu erklären, wenn eine Berichtigung nicht zu einem richtigen Wahlergebnis führen würde. Das ist z. B. dann der Fall, wenn wegen unzulässiger Wahlbeeinflussung oder wegen eines Verstoßes gegen die Bestimmungen über die Erteilung von Wahlscheinen eine Verdunkelungsgefahr besteht. Satz 2 (bisher Absatz 2 Satz 1) wurde zur Klarstellung neu formuliert. Die im aufgehobenen bisherigen Satz 2 enthaltene Regelung findet sich zum Teil in Art. 43 Abs. 5. Im Übrigen wurde die Regelung gestrichen, da kein praktischer Anwendungsfall erkennbar ist.

Zu § 1 Nr. 31 (Art. 49 Abs. 1 Satz 2)

Die Änderung ist redaktioneller Art.

Zu § 1 Nr. 32 (Art. 50 Abs. 1 Satz 1)

Arbeitnehmer, die zu Mitgliedern des Wahlvorstandes berufen werden, sind bislang nur am Montag und am Dienstag nach dem Wahlsonntag von der Arbeitsleistung freigestellt, soweit in dieser Zeit ihre Mitwirkung zur Ermittlung des Wahlergebnisses erforderlich ist. Zunehmend sind jedoch Arbeitnehmer auch am Wahlsonntag selbst zur Arbeitsleistung verpflichtet. Die bisherigen Zeitangaben in der Vorschrift wurden daher gestrichen.

Auf diese Weise wird eine Freistellung von Arbeitnehmern am Wahlsonntag (und falls erforderlich an weiteren Tagen) ermöglicht. Die Arbeitgeber sind durch die Änderung insoweit nicht belastet, als ihnen die Gemeinden die Fortzahlung des Arbeitsentgeltes – wie schon bisher – zu erstatten haben (Art. 50 Abs. 1 Satz 4).

Zu § 1 Nr. 33 (Art. 51 Abs. 3)

Es ist sinnvoll, eine gesonderte Abstimmungsbekanntmachung des Landratsamtes für den Fall einer mit einer Gemeindewahl verbundenen Landkreiswahl nicht mehr vorzusehen. In § 56 der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung soll daher künftig geregelt werden, dass die Gemeinden diese Bekanntmachung erlassen. Eine gesonderte Kostenregelung im Gesetz ist daher entbehrlich.

Zu § 1 Nr. 34 (Art. 54 Abs. 1)

Folgeänderung zu Art. 25a Abs. 1 Satz 2.

Zu § 1 Nr. 35 (Art. 55)

- a) Folgeänderung (siehe Begründung zu § 1 Nr. 2).
- b) Eine ausdrückliche Ermächtigung für Regelungen über Unterstützungslisten fehlte bisher.

Zu § 2 (Änderung der Gemeindeordnung)

Zu § 2 Nr. 1 (Art. 19)

- a) Gemäß Art. 7 Abs. 1 Satz 1 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes ist für die Verpflichtung zur Übernahme eines Wahl Ehrenamtes nur das aktive Wahlrecht Voraussetzung (vgl. auch Art. 15 Abs. 2, Art. 17 der Gemeindeordnung). Demgegenüber sieht bislang Art. 19 der Gemeindeordnung die Übernahme eines Ehrenamtes nur für passiv Wahlberechtigte, d. h. wählbare Bürger, vor.

Mit der Neuregelung wird eine Anpassung an Art. 7 Abs. 1 Satz 1 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und eine Angleichung von Rechten und Pflichten der Gemeindebürger erreicht.

- b) Folgeänderung.
- c) Aus dem Wortlaut des bisherigen Art. 19 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung, wonach der Gemeinderat über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet, der zur Ablehnung eines Ehrenamtes berechtigt, wurde geschlossen, dass der Gemeinderat auch die Berufung in ein Ehrenamt vornimmt. Dies ist jedoch bei weniger bedeutsamen Ehrenämtern nicht erforderlich; auch insoweit sollten die allgemeinen Grundsätze über die Zuständigkeit der Gemeindeorgane gelten (Art. 29, 37 der Gemeindeordnung). Durch den Wegfall des Art. 19 Abs. 3 Satz 1 wird dies gesetzestechisch erreicht.

Außerdem wurde der Höchstbetrag des Ordnungsgeldes für die unberechtigte Ablehnung eines Ehrenamtes, der seit Jahrzehnten nicht mehr erhöht wurde, auf eine spürbare Größenordnung angehoben.

Zu § 2 Nr. 2 (Art. 20)

Siehe Nr. 1 Buchst. c.

Zu § 2 Nr. 3 (Art. 20a)

- a) In Anlehnung an die ab 1. Januar 1999 geltende Regelung für die Mitglieder der Staatsregierung (siehe Gesetz vom 29. Dezember 1998, GVBl S. 1014) und an die vorgesehenen Änderungen des Nebentätigkeitsrechts für Beamte stellt die Regelung klar, dass künftig auch bei ehrenamtlich tätigen Gemeindebürgern Tätigkeiten in sonstigen Organen oder Gremien von der Abführungspflicht erfasst werden. Die Betroffenen werden durch die Gemeinde in diese Gremien entsandt. Die erzielte Vergütung soll dann auch – wie bereits

bisher bei Tätigkeiten als Aufsichtsrat, Vorstand oder in einem ähnlichen Organ – der Gemeinde zukommen, wenn die Freigrenzen überschritten sind.

- b) Der neue Satz 2 stellt die Reichweite der schon bisher bestehenden gesetzlichen Abführungspflicht klar. Die Entsendung durch ein mehrheitlich von der Gemeinde beherrschtes Unternehmen stellt ebenfalls eine mittelbare Veranlassung durch die Gemeinde dar. Die Abführungspflicht kann nicht durch die zwischengeschaltete Entscheidung von Unternehmen umgangen werden.
- c) Folgeänderung

Zu § 2 Nr. 4 (Art. 48):

Der Höchstbetrag des Ordnungsgeldes bei Verstößen gegen die Pflichten nach Art. 48 Abs. 1 wurde seit Jahrzehnten nicht erhöht. Mit der Anhebung soll eine spürbare Größenordnung erreicht werden.

Zu § 2 Nr. 5 (Art. 114)

Die Befugnis der Staatsregierung, die Neuwahl des ersten Bürgermeisters anzuordnen, wurde gestrichen, weil dies die Entfernung des ersten Bürgermeisters aus dem Dienst voraussetzt. Eine solche ist aber nur im förmlichen Disziplinarverfahren möglich (vgl. Art. 48 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte, Art. 6, 30 Abs. 5, Art. 34 ff der Bayerischen Disziplinarordnung). Die Anordnung der Neuwahl in einem solchen Fall ist bereits in Art. 41 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes geregelt. Mit der Änderung wird auch eine Angleichung der Vorschrift an Art. 100 Abs. 3 der Landkreisordnung erreicht.

Die Wahlzeit des auf Anordnung der Staatsregierung neugewählten Gemeinderats ist bereits in Art. 22 Abs. 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes geregelt.

Zu § 3 (Änderung der Landkreisordnung)

Zu § 3 Nr. 1 (Art. 13)

- a) Siehe Buchst. a der Begründung zu § 2 Nr. 1.
- b) Siehe Buchst. c der Begründung zu § 2 Nr. 1.

Zu § 3 Nr. 2 (Art. 14)

Siehe Buchst. c der Begründung zu § 2 Nr. 1.

Zu § 3 Nr. 3 (Art. 14 a)

Siehe Begründung zu § 2 Nr. 3.

Zu § 3 Nr. 4 (Art. 42)

Siehe Begründung zu § 2 Nr. 4.

Zu § 3 Nr. 5 (Art. 100)

Bislang konnte die Staatsregierung gemäß Art. 100 Abs. 3 der Landkreisordnung den Kreistag auflösen und Neuwahlen für den Rest der Wahlzeit anordnen. Die Regelung „für den Rest der Wahlzeit“ ist entbehrlich, weil sich die Frage, für welchen Zeitraum die Neuwahl gilt, aus den allgemeinen wahlrechtlichen Bestimmungen (vgl. Art. 22 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes) ergibt. Damit wird insoweit auch eine Angleichung an Art. 114 Abs. 3 der Gemeindeordnung erreicht.

Zu § 4 (Änderung der Bezirksordnung)

Zu § 4 Nr. 1 (Art. 13)

- a) Siehe Buchst. a der Begründung zu § 2 Nr. 1.
- b) Siehe Buchst. c der Begründung zu § 2 Nr. 1.

Zu § 4 Nr. 2 (Art. 14)

Siehe Buchst. c der Begründung zu § 2 Nr. 1.

Zu § 4 Nr. 3 (Art. 14 a)

Siehe Begründung zu § 2 Nr. 3.

Zu § 4 Nr. 4 (Art. 39)

Siehe Begründung zu § 2 Nr. 4.

Zu § 4 Nr. 5 (Art. 96)

Siehe Begründung zu § 3 Nr. 5 und die Regelung in Art. 1 Abs. 5 des Bezirkswahlgesetzes.

Zu § 5 (Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung)

In Art. 14 Abs. 3 sollen die Gesetzesbezeichnungen „Landkreiswahlgesetz“ und „Gemeindewahlgesetz“ durch die nunmehr richtige Bezeichnung „Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz“ ersetzt werden.

Zu § 6 (Ermächtigung zur Neubekanntmachung)

Aufgrund der zahlreichen Änderungen ist eine Ermächtigung zur Neubekanntmachung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes angebracht.

Zu § 7 (In-Kraft-Treten und Übergangsregelung)

Das Gesetz sollte möglichst bald nach der Verkündung in Kraft treten. Damit ein ausreichender Zeitraum für die Einarbeitung der Verwaltung und die Vorbereitungen der Verlage (Formulare) bleibt, sollen die wahlrechtlichen Bestimmungen aber erstmals auf die allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen 2002 Anwendung finden.

Auch § 7 Abs. 3 trägt dem Gedanken des Vertrauensschutzes Rechnung.